



INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

43. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 809205)	139
44. Neufestsetzung der Verrechnungssätze für Gemeindearbeitskräfte ab 1. Mai 2026	139
45. Neufestsetzung der Verrechnungssätze für die Interessentenhanddienste ab 1. Mai 2026	140
46. Marktgemeinde St. Lambrecht Grebenzen, Anerkennung als Luftkurort nach §§ 8 und 9 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes; Bescheid	140
47. Auftragsbekanntmachung (B114 Sanierung Pöls - Sauerbrunn – Straßenbauarbeiten)	154
48. Auftragsbekanntmachung (L518 Sanierung Fentsch - Kobenz – Straßenbauarbeiten)	155
49. Auftragsbekanntmachung (Bodenmarkierung Region Hartberg – Bundesland Steiermark)	155
50. Dipl.Ing. Franz Landl; Verlautbarung des Erlöschens der Architektenbefugnis	156
51. Dipl.-Ing. Rudolf Laneve Verlautbarung des Erlöschens der Zivilingenieur	156

Verlautbarungen anderer Behörden:

Stadtgemeinde Weiz; Direktvergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (Um- und Zubau Kindergarten und Kinderkrippe Weiz)	156
---	-----

Sonstige Verlautbarungen:

Landtagsklub der Grünen Steiermark; Prüfungsurteil (Fördermittel 2025)	157
Obersteirische Wohnstätten Genossenschaft gemeinn. Reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld; Widerruf einer Verlautbarung	157
Plan-Werkstatt BM F. Hausleitner; Umfassende Sanierung Objekt Wohnanlage Kornberg, Gniebing 15, 8330 Feldbach	158

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 15 Erscheinungstermin: Freitag, 10.04.2026

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 16 Erscheinungstermin: Freitag, 17.04.2026

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A2 Zentrale Dienste

Nr. 43

27. März 2026

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 809205, ausgestellt für Frau Annelies Trösterer, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8010 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:
H o f e r

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 44

ABT07-977/2026-4

27. März 2026

Neufestsetzung der Verrechnungssätze für Gemeindearbeitskräfte ab 1. Mai 2026

Die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau gibt die mit 1. Mai 2026 gültigen Verrechnungssätze für den Einsatz von Arbeitskräften, welche auf den Baustellen der Förderungsprogramme der Abteilung 7 von den Gemeinden beigestellt werden, bekannt.

Ab 1. Mai 2026 gelten daher folgende Verrechnungssätze:

Beschäftigungsgruppe		€ / Stunde
Vizepolier Hauptpartieführer	I	51,90
Facharbeiter Vorarbeiter	II a)	50,50
Angelernte Bauarbeiter Partieführer, Walzenführer Qualifizierte Hilfsarbeiter	III a) d)	45,90 42,70
Bauhilfsarbeiter	IV	39,20

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:
W l a t t n i g

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 45

ABT07-977/2026-5

25. März 2026

Neufestsetzung der Verrechnungssätze für die Interessentenhanddienste ab 1. Mai 2026

Die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau gibt die mit 1. Mai 2026 zur Verrechnung gelangenden Stundensätze für Interessentenhanddienste bekannt. Auf Grund der letzten Änderung des Kollektivvertrages für Bau- und Holzarbeiter ist eine Neufestsetzung notwendig geworden.

Ab 1. Mai 2026 gelten daher folgende Verrechnungssätze:

Beschäftigungsgruppe		€ / Stunde
Facharbeiter Vorarbeiter	II a)	21,96
Angelernte Bauarbeiter Führer von Zugmaschinen	III b)	19,53
Bauhilfsarbeiter	IV	17,03

Für die Verrechnung der neuen Interessentenzugdienste wird empfohlen, die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten heranzuziehen: Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung, Gußhausstraße 6, 1040 Wien, <http://www.oekl.at/richtwerte>

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

Wlattnig

A8 Gesundheit und Pflege

Nr. 46

ABT08-8874/2019-40

25. März 2026

Marktgemeinde St. Lambrecht, Anerkennung als Luftkurort nach §§ 8 und 9 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes; Bescheid

Die Marktgemeinde St. Lambrecht wird auf Grund des Antrages vom 18. November 2024 gemäß §§ 8 und 9 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes (HVK), LGBl. Nr. 161/1992 idF LGBl. Nr. 68/2025, als

LUFTKURORT

bei Erfüllung und Einhaltung nachstehender Auflagen anerkannt:

- 1) Die Bezeichnung des Kurortes hat im Sinne des § 10 HVK zu lauten: "Luftkurort St. Lambrecht Grebenzen".
- 2) Das Trinkwasser ist einmal jährlich einer bakteriologisch-chemischen Untersuchung durch ein autorisiertes Institut zu unterziehen. Die Ergebnisse sind der Bezirkshauptmannschaft Murau unaufgefordert bekanntzugeben.
- 3) Die Abnahme des Trinkwassers darf nur durch eine Amtsperson oder einen Vertreter eines hierzu befugten einschlägigen Institutes erfolgen, wobei vor der Abnahme eine hygienisch einwandfreie Reinigung der Abnahmestelle (z.B. Abflämmung) zu erfolgen hat.
- 4) Ausreichend dimensionierte KFZ-Parkflächen außerhalb des zentralen Kurortbereiches sind vorzusehen.

- 5) Die öffentlichen WC-Anlagen in der Kurparkanlage und im engeren Kurortebereich müssen jederzeit frei zugänglich sein. In diesen sind hygienisch einwandfreie Handrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher mit Abwurfkörben) zu installieren.
- 6) Die öffentlichen WC-Anlagen sind als solche durch ein entsprechendes Schild und Wegweiser gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 7) Im Kurort muss ein ausreichend großer öffentlicher Aufenthaltsraum für Kurgäste zur unentgeltlichen Benützung (09.00 bis 18.00 Uhr) vorhanden sein, welchem auch eine WC-Anlage mit barrierefreiem WC-Raum angeschlossen sein muss. In diesem Aufenthaltsraum darf kein Konsumationszwang bestehen.
- 8) Der Kurpark muss eine Fläche von mindestens 10.000 m² aufweisen und mit Wegbefestigungen, Wegführungen, Bepflanzungen mit schattenspendenden Sträuchern bzw. Bäumen versehen sein.
- 9) Die Hauptwanderwege im Kurbezirk und die Wege im Kurpark sind auch während der Winterzeit begehbar zu halten (Schneeräumung und Streuung).
- 10) Innerhalb des Kurbezirkes befindliche landwirtschaftliche Düngerstellen sind so zu betreiben, dass sie nicht Anlass für unzumutbare Geruchs- und Insektenbelästigungen sowie Straßenverschmutzung geben.
- 11) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Kurbezirk, insbesondere im Bereich des Ortskernes sowie der Ortsteile alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Lärm-, Staub- und Rauchbelästigung getroffen werden.
- 12) Die Luftgüte ist an mindestens drei Messstellen durch Kontrollmessungen mit integralen Langzeitverfahren für die Dauer des Bestandes des Kurortes im Sinne der Richtlinie 12 für die Durchführung von Immissionsmessungen in Kurorten, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Jahr 1996, durchzuführen. In Abständen von fünf Jahren sind Kontrollgutachten der ha. Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 13) Für den Kurort ist das Lärmgutachten in 5-jährigen Abständen, entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 32 über Anforderungen und Maßnahmen für den Lärmschutz in Kur- und Erholungsorten zu adaptieren und der ha. Behörde vorzulegen. Dieses Lärmgutachten muss insbesondere die schalltechnischen Kriterien im Kur- und Erholungsbereich erfassen.
- 14) Für den Luftkurort St. Lambrecht Grebenzen sind derartige Maßnahmen zu setzen, dass die Lärmbelastung tagsüber 45 dBA und nachts 35 dBA nicht überschreitet.
- 15) Für den gesamten Kurbezirk ist die Erlassung eines Nachtfahrverbotes (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) für Motorräder, Kleinmotorräder und Mopeds, ausgenommen Berufsverkehr, zu erwirken.
- 16) Allfälliges Werbematerial darf nur entsprechend den Indikationen bzw. den Anwendungsbereichen des balneologischen Gutachtens für die anerkannten Klimafaktoren des Luftkurortes erstellt werden. Dieses ist vor Drucklegung der ha. Behörde unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 17) Im Kurbezirk sind gesicherte Gehwege zu errichten; vorhandene Promenaden sind mit Baum- und Strauchbepflanzung zu gestalten. Für ausreichende Sitzgelegenheiten (Bänke) im Verlauf der Gehwege ist zu sorgen.
- 18) Straßenränder und Brachflächen sind von allergenen Neophyten (z.B. Ambrosia/Ragweed) frei zu halten.
- 19) Im Kurortbereich ist ein generelles Hupverbot zu erlassen, wenn es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt; bei Straßen, die in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallen (z.B. Bundes- oder Landesstraßen) ist ein Hupverbot über die zuständige Behörde zu erwirken.
- 20) Die Kurkommission ist in Bauvorhaben einzubeziehen, die ausschließlich oder auch teilweise aus Mitteln des Kurfonds finanziert werden.
- 21) Die Klimastation in Neumarkt ist hinsichtlich der Onlineübermittlung von Klimadaten laufend ordnungsgemäß nach den Richtlinien der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Wien (ZAMG), nunmehr GeoSphere Austria, zu betreiben.

Hinweis:

Gemäß § 15 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes ist für Luftkurorte mindestens alle 10 Jahre der ha. Behörde ein Gutachten vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass sich die Grundlagen der bioklimatischen Beschreibung und das Klima des Ortes gegenüber dem Klimagutachten im Anerkennungsbescheid nicht wesentlich geändert haben.

Kosten

Gemäß den §§ 76 – 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hat die Antragstellerin folgende Verfahrenskosten innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

I. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.F. LGBl. Nr. 60/2024

a)	Niederschrift vom 20. März 2025, Tarif A4, je Bogen € 6,20	€	12,40
b)	Anerkennung eines Ortes als Kurort oder Erklärung eines Gebietes als heilklimatischer Kurort oder als Luftkurort, Tarif B VI 47	€	195,50
	zusammen	€	207,90

II. Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2015

Für eine einstündige Amtshandlung von einer Amtsperson
des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am
20. März 2025

gemäß § 1 Z 2 Landes-Kommissions-
gebührenverordnung 2013
pro angefangener halber Stunde und
pro Amtsorgan € 24,90

€ **49,80**

Begründung**I. Sachverhalt:**

Die Marktgemeinde St. Lambrecht (1.028 m Seehöhe, Einwohnerzahl: 1.784 mit Stichtag 1. Jänner 2025 und einer Ausdehnung von etwa 70 km²) hat mit der Eingabe vom 18. November 2024 um die Anerkennung zum Luftkurort nach den §§ 8 und 9 HVK i.d.g.F. mit der Bezeichnung „Luftkurort St. Lambrecht Grebenzen“ angesucht.

Im Zuge des eingeleiteten Verfahrens auf Anerkennung zum Luftkurort sind nachfolgende Gutachten vorgelegt worden:

- 1) Klimagutachten über das Bioklima der angestrebten Kurortregion Zirbitzkogel-Grebenzen, erstellt von der GeoSphere Austria (Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie) vom 29. März 2023.
- 2) Schalltechnisches Gutachten St. Lambrecht vom 2. Dezember 2022; Schallimmissionskarte 2015, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik.
- 3) Luftgütegutachten (Luftgütemessungen in der Steiermark, mobile Luftgütemessungen St. Lambrecht 8. Juli 2021 - 20. Juli 2022) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik.
- 4) Medizinisch-Klimatologisches Gutachten und Erstellung der medizinischen Indikationen für den Luftkurort St. Lambrecht/Steiermark (Ao.Univ.Prof. Dr. Wolfgang Marktl) vom 30. April 2025.
- 5) Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen gemäß § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1962 i.d.g.F. vom 18. Jänner 2023.
- 6) Stellungnahme der schalltechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, vom 12. Februar 2025, über die Beurteilung des ursprünglichen Gutachtens vom 2. Dezember 2022.

- 7) Stellungnahme vom 7. April 2025 über die Gültigkeit des bestehenden Bioklimagutachtens Kurortregion Zirbitzkogel-Grebenzen vom 29. März 2023 für die Marktgemeinde St. Lambrecht, erstellt von der GeoSphere Austria (Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie).
- 8) Ergänzung zum Schreiben vom 7. April 2025 (Gültigkeit des bestehenden Bioklimagutachtens Kurortregion Zirbitzkogel-Grebenzen vom 29. März 2023 [GZ: 21-001934] für die Marktgemeinde St. Lambrecht) vom 29. April 2025.
- 9) Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen gemäß § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1962 i.d.g.F. vom 13. August 2025.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde zwecks Feststellung, ob die allgemeinen und besonderen Erfordernisse für einen Kurort nach den §§ 8 und 9 HVK erfüllt werden, bei der örtlichen Erhebung und der mündlichen Verhandlung am 20. März 2025 im Wesentlichen nachfolgender Sachverhalt festgestellt:

Die Marktgemeinde St. Lambrecht liegt auf der Seehöhe von 1.028 m, hat eine Einwohnerzahl von 1.784 (Stichtag 1. Jänner 2025) und ein Flächenausmaß von etwa 70 km². Der Kurbezirk erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet.

Auf Basis des **Klimagutachtens** der GeoSphere Austria (Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie) über das Bioklima der angestrebten Kurortregion Zirbitzkogel-Grebenzen vom 29. März 2023 (GZ:21-001934) und den ergänzenden Schreiben vom 7. April 2025 sowie 29. April 2025 konnte über das gesamte Gemeindegebiet St. Lambrecht Nachfolgendes für die Anerkennung zum Luftkurort in bioklimatischer Hinsicht (§ 9 Abs. 1 HVK) festgestellt werden:

Strahlung, Sonne, Bewölkung:

Im angestrebten Kurort St. Lambrecht Grebenzen herrschen nahezu das ganze Jahr über günstige Besonnungs-, Strahlungs- und Bewölkungsverhältnisse. Die relative Sonnenscheindauer beträgt über das Jahr gesehen 54 %. Von März bis in den Oktober kann man pro Monat an mindestens 17 Tagen mit mehr als fünf Stunden Sonnenschein rechnen. Insgesamt ist durchschnittlich pro Jahr mit 2.079 Stunden direkter Sonneneinstrahlung zu rechnen. Bezüglich Nebel ist die erhöhte Passlage der Region vor allem in den Wintermonaten günstig.

Temperatur und Feuchte:

Die Lufttemperatur- und Luftfeuchtigkeitsverhältnisse von St. Lambrecht sind entsprechend der Höhenlage als gut zu bewerten. Die Temperatur liegt ganzjährig unter jener in Ballungsräumen wie etwa dem Großraum Graz und vor allem hinsichtlich sommerlicher Hitze und Schwüle ist der angestrebte Kurort St. Lambrecht Grebenzen deutlich begünstigt und die Hitzebelastung bleibt geringer. Mit rund 38 Sommertagen weist man deutlich weniger auf als Graz (rund 81). Die Nächte bringen auch bei warmen Perioden weiterhin die für den Organismus wichtige Abkühlung und damit eine körperliche Entlastung. Der Jahresgang der relativen Luftfeuchtigkeit (Jahresmittel 76 %) entspricht dem Typus der mittleren Höhenlagen. Auch in Zukunft wird durch die erhöhte Lage in der Region thermischer Komfort gewährleistet sein.

Wind:

Bedingt durch die Orographie ist im angestrebten Kurort mit guter Durchlüftung bei zumeist angenehmen Windverhältnissen zu rechnen. Kalmen (Windgeschwindigkeiten $\leq 0,5$ m/s) treten an nur 19 % aller Beobachtungsstunden auf. Mit einer Häufigkeit von 27 sind Windgeschwindigkeiten zwischen 0,5 und 1,0 m/s am öftesten zu erwarten. Aber auch höhere Windgeschwindigkeiten treten öfter auf. Die Hauptwindrichtungen sind Nordwest bzw. Süd.

Niederschlag:

Durchschnittlich fallen pro Jahr 980 mm Niederschlag in St. Lambrecht. Im Mittel ist an etwa 96 Tagen pro Jahr mindestens 1 mm Niederschlag zu erwarten. Die Verteilung der Niederschlagszeiten ist für einen Kurgast günstig: die Wahrscheinlichkeit, dass in einer Stunde Niederschlag auftritt erreicht maximal 13 – 16 % am Nachmittag und am Abend in den Monaten April bis Juni. Mit Neuschneesummen um 123 cm ist in den Wintermonaten in St. Lambrecht zu rechnen.

Luftchemie:

Die letzte Luftgütemessung in der Region fand von Juli 2021 bis Juli 2022 statt.

Die Konzentrationen von Schwefeldioxid (SO₂) und Kohlenmonoxid (CO) sind steiermarkweit aufgrund langjähriger Maßnahmen sehr stark zurückgegangen und wurden deshalb im Rahmen der gegenständlichen Messung nicht erhoben. Die Tatsache, dass die Konzentrationen außer in den Industriegebieten auch in den großen Städten unter den Grenzwerten der Kurortrichtlinie liegen, lässt davon ausgehen, dass die Grenzwerte der Richtlinie auch im angestrebten Kurort St. Lambrecht Grebenzen weiterhin eingehalten werden.

Die integralen Messungen in der gesamten Region zeigen für Stickstoffdioxid (NO₂) keinen erkennbaren Trend und ergaben als höchsten Wert am Messpunkt St. Lambrecht einen Mittelwert von 6,3 µg/m³ und damit 21 % des Jahresmittel-Richtwertes gemäß Kurortrichtlinie. Somit liegt die Stickstoffdioxidbelastung im Jahresmittel deutlich unter dem IG-L Grenzwert und auch unter den Vorgaben der Kurortrichtlinie.

Die PM₁₀-Messungen ergaben keinen Tag mit Überschreitung des Richtwertes, womit die Vorgabe der Richtlinie klar eingehalten wurde. Mit einem Jahresmittelwert von 8 µg/m³ wurden 40 % des Richtwertes gemäß Kurortrichtlinie erreicht.

Ebenso ergaben die PM_{2,5}-Messungen keine Überschreitung des Richtwertes, der maximale Tagesmittelwert erreichte mit 24 µg/m³ 96% des Kurorte-Richtwertes. Mit einem Jahresmittelwert von 4 µg/m³ wurden 27% des Richtwertes gemäß Kurortrichtlinie erreicht.

Kurortklimastation:

Die dem Stand der Technik und Wissenschaft entsprechende teilautomatische Wetterstation in Neumarkt wird gut betreut und befindet sich dementsprechend in einem sehr gepflegten Zustand. Seit 2010 werden sämtliche Klimabeobachtungen an der Station nicht mehr vorgenommen – die laufenden Klimabeobachtungen sind für zukünftige Gutachten wieder anzustreben. Zusätzlich zu dieser Station wurde in St. Lambrecht eine Messstation errichtet und betreut, an welcher im Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022 die Lufttemperatur und -feuchtigkeit gemessen und mit Daten der Station in Neumarkt verglichen wurde. Generell war ein vergleichbarer Temperaturverlauf zu erkennen. Für Vergleiche der Niederschlagsverhältnisse wurden zudem Daten der Messstelle St. Lambrecht des Hydrographischen Dienstes des Landes herangezogen. Die Geeignetheit der Heranziehung der Messstation in Neumarkt wurde seitens der GeoSphere Austria am 24. März 2026 erneut bestätigt, wobei für zukünftige Messreihen eine etwaige Errichtung einer eigenen Klimastation in St. Lambrecht oder alternativ die Errichtung von temporären Messstationen anzudenken ist.

Aus bioklimatischer Sicht sind alle Kriterien zur Erhaltung des Prädikats LUFTKURORT erfüllt.

Auf Basis des **schalltechnischen Gutachtens** der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Dezember 2022 wurde eine Schallimmissionskarte erstellt, welcher mit der ergänzenden Stellungnahme vom 12. Februar 2025, nach wie vor Gültigkeit zugestanden wird. Es wurde aus allen relevanten Lärmquellen eine computerunterstützte Immissionsberechnung durchgeführt und die Ergebnisse mit den Richtwerten für ein Kurgebiet gegenübergestellt und die Belastungen bewertet. Gemäß ÖNORM S 5021, Teil 1, wird für Kur- und Erholungsgebiete für den Tag ein L_{Aeq} von 45 dB, für den Abend von 40 dB und für die Nacht von 35 dB als Grenzwert angegeben. Durch den Ortskern von St. Lambrecht führt die L502, welche laut GIS Steiermark ein maßgebliches Verkehrsaufkommen (JDTV) 2019 von 2.200 PKW und einen Schwerverkehrsanteil von 5 % aufweist. Entlang dieses Verkehrsträgers liegen Flächen über den Richtwerten für ein Kur- und Erholungsgebiet. Diese Belastungen nehmen jedoch durch Gebäudeabschirmungen der dichten Verbauung stark ab, sodass an den der Straße abgewandten Gebäudefassaden die Richtwerte eingehalten werden können. Aus den Erhebungen und Berechnungen ist ersichtlich, dass die Planungsrichtwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet im Bereich des Stiftsgartens, welcher als Kurpark genutzt werden soll, und beim Gesundheitszentrum Auszeit eingehalten werden können. Die Parkplätze beim Skilift Grebenzen wurden zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung nur saisonal genutzt und waren keine maßgebenden Emittenten, zumal sich der Skilift Grebenzen außerhalb des Zentrums von St. Lambrecht befindet. Zusammenfassend werden die Grenzwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet gemäß ÖNORM S 5021 in St. Lambrecht in überwiegenden Teilen des Gemeindegebietes eingehalten.

Auf das oa. Gutachten wird unter anderem in der **Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen vom 18. Jänner 2023** eingegangen.

Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen Dr.ⁱⁿ Kainz vom 18. Jänner 2023:

Die Marktgemeinden Neumarkt, St. Lambrecht und Mühlen haben um Anerkennung zum Kurort nach dem HVK angesucht. Es wurden tagsüber Lärm-Messungen sowie Verkehrszählungen durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse wurden mit den Grenzwerten für Kur- und Erholungsgebiete gemäß ÖNORM S 5021 verglichen. Die Richtwerte sind am Tag 45 dB, am Abend 40 dB und 35 dB in der Nacht. Der L_{den} beträgt 45 dB. Diese Richtwerte für Kur- und Erholungsgebiete sollen in überwiegenden Teilen des Kurgebietes eingehalten werden, besonders in Gebieten, in welchen sich die Kurgäste länger aufhalten. Alle Gemeinden haben lärmintensive Bereiche, die durch die Hauptverkehrsstrecken geprägt sind und wo die Richtwerte für Kur- und Erholungsgebiete gemäß ÖNORM S 5021 nicht eingehalten werden können. Für St. Lambrecht gilt, dass der Stiftsgarten die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurpark erfüllt. Im Bereich des Skiliftes Grebenzen werden erst zukünftige Messergebnisse zeigen, ob hier noch die Richtwerte nach Bau der neuen Gondelbahn mit ganzjähriger Nutzung eingehalten werden können. Im übrigen Umfeld können die Richtwerte größtenteils eingehalten werden.

Zudem wird unter anderem in der **Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen vom 13. August 2025** ergänzend eingegangen.

Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen Dr.ⁱⁿ Wagner vom 13. August 2025:

Bereits am 18. Jänner 2023 wurde von der ASV Frau Dr.ⁱⁿ Kainz eine humanmedizinische Stellungnahme verfasst, die sich mit dem Ansuchen der drei Marktgemeinden Neumarkt, St. Lambrecht und Mühlen auseinandersetzt (ABT08GP-8874/2019-13), Kurort nach dem HVK zu werden. Weiters stammt aus dem Referat für Lärm- und Strahlenschutz das schalltechnische Gutachten, GZ: ABT15-7361/1028-47 vom 2. Dezember 2022, welches weiterhin für die Beurteilung herangezogen werden kann.

- Beurteilungsgrundlagen:

Mit Datum vom 2. Dezember 2022 wurde die Schallimmissionskarte von Frau Heidemarie Proyer erstellt.

Hier wurden detailliert die Immissionsmessungen anhand der ausgewiesenen Messpunkte, der verwendeten Geräte und der Zeiten festgehalten.

Die für St. Lambrecht relevanten Messpunkte 8, 11 und 12, zeigten, dass die Planungsrichtwerte gemäß der ÖNORM S 5021, für ein Kur- und Erholungsgebiet eingehalten werden können.

Weiters darf als Beurteilungsgrundlage auf das medizinisch-klimatologische Gutachten von Herrn Ao.Univ.Prof.Dr.med.univ. Wolfgang Marktl hingewiesen werden, in dem alle bioklimatologischen Kriterien von der Marktgemeinde positiv erfüllt werden. Besonders hervorgehoben werden u.a. das einwandfrei lufthygienische Milieu und Dosierungsmöglichkeiten bei der bioklimatischen Wirkung.

Auch die Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie, GeoSphere Austria, legte im Auftrag der Marktgemeinde St. Lambrecht ein Gutachten mit Datum vom 29. März 2023 vor, welches aus bioklimatischer Sicht alle Kriterien für einen Luftkurort erfüllt sieht.

- Medizinische Beurteilung:

Für die Beurteilung der gemessenen Lärmimmissionen an den bereits erwähnten Messpunkten 11 und 12 muss erwähnt werden, dass Naturgeräusche einen erheblichen Beitrag zur Geräuschkulisse leisten. Der bestehende Stiftsgarten ermöglicht, bei Anerkennung als Luftkurort, seine Nutzung als Kurpark. Für allgemeine lärmindernde Maßnahmen sollte auch hinkünftig in der Marktgemeinde Sorge getragen werden. Weiters wird auf die Relevanz von Klimabeobachtungen hingewiesen, wie auch im Gutachten der GeoSphere Austria erwähnt.

Zusammenfassend wird jedoch bestätigt, dass für die Marktgemeinde St. Lambrecht die Voraussetzungen zur Anerkennung als Luftkurort gegeben sind.

Zum **Luftgütegutachten** (mobile Luftgütemessungen St. Lambrecht im Zeitraum von 8. Juli 2021 bis 20. Juli 2022) wird zusammenfassend Folgendes festgestellt:

Die Luftgütemessungen in St. Lambrecht wurden gemäß den Vorgaben des HVK durchgeführt. Im Gesetz sowie in der zum Vollzug des HVK herausgegebenen „Richtlinie zur Erfassung und Bewertung der Luftqualität in Kurorten“ („Kurorterichtlinie“, Herausgeberin: Kommission für Klima und Luftqualität der Österreichischen Akademie der

Wissenschaften, Wien, Dezember 2013) sind Messungen der Luftqualität im Zuge des Ansuchens um Zuerkennung des Prädikats „Luftkurort“ vorgesehen.

Die Bewertung der Messergebnisse erfolgte gemäß den Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), des Ozongesetzes sowie der Tabelle 1 „Richtwerte gemäß WHO für das Neuansuchen von Luftkurorten“ in der Kurorterichtlinie.

Die Lage der ansuchenden Gemeinden St. Lambrecht, Neumarkt und Mühlen in der Klimaregion Neumarkter Passlandschaft ist geprägt von einem stark kontinental getönten Klima mit relativ großen aperiodischen Temperaturschwankungen und relativ hoher Inversions- und Frostbereitschaft. Trotz guter Abschirmung durch die umliegenden Bergmassive sind gute Durchlüftung und Nebelarmut gegeben.

Zusammenfassend wurde am Messstandort sowie im begleitend betriebenen integralen Stickstoffdioxidmessnetz folgende Luftschadstoffsituation ermittelt:

Für **Feinstaub PM₁₀** wurden mit einem maximalen Tagesmittelwert von 32 µg/m³ 64 % des Richtwertes und somit kein Tag mit Überschreitung dieses Wertes registriert. Mit einem Jahresmittelwert von 8 µg/m³ wurden 40 % des Richtwertes gemäß Kurorterichtlinie erreicht.

Die **Feinstaub PM_{2.5}**-Konzentrationen erreichten mit einem maximalen Tagesmittelwert von 24 µg/m³ 96 % des Richtwertes gemäß Kurorterichtlinie, auch dieser Richtwert wurde nicht überschritten. Der Jahresmittelwert lag mit 4 µg/m³ bei 27 % des Richtwertes gemäß Kurorterichtlinie.

Die **Stickstoffdioxid (NO₂)**-Konzentrationen erreichten am Standort der mobilen Messstation mit einem maximalen Tagesmittelwert von 26 µg/m³ 33 % des Richtwertes für Kurorte, der Jahresmittelwert lag mit 6 µg/m³ bei 20 % des Richtwertes gemäß Kurorterichtlinie. Die integralen Stickstoffdioxidmessungen ergaben in St. Lambrecht (LNM 1) als höchsten Jahresmittelwert 6,3 µg/m³ und damit 21 % des Jahresmittel-Richtwertes gemäß Kurorterichtlinie.

Für die Summe der **Stickstoffoxide (NO_x)** sind keine gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Im Vergleich mit steirischen Messstellen lagen die Immissionen für diesen Schadstoff deutlich unter dem Durchschnitt.

Für **Ozon (O₃)** wurden mit einem maximalen Achtstundenmittelwert von 127 µg/m³ 127 % des Richtwertes gemäß Kurorterichtlinie bzw. 106 % des Zielwertes gemäß Ozongesetz erreicht. Der Richtwert wurde an 54 Tagen, der Zielwert an 3 Tagen überschritten. Die Konzentrationen entsprachen der Region und Höhenlage. Da sich Ozonkonzentrationen großräumig auf sehr ähnlichem Niveau bewegen, ist eine Einhaltung der Zielvorgabe gemäß Ozongesetz bzw. des noch strengeren Richtwertes gemäß Kurorterichtlinie im Ostalpenraum unter den üblicherweise vorherrschenden Witterungsbedingungen generell nicht zu erwarten.

Die Konzentration von **Benzo(a)pyren (B(a)P)** in PM₁₀ betrug 0,4 ng/m³ im Jahresmittel und lag damit klar unter dem Grenzwert gemäß IG-L von 1 ng/m³.

Die Konzentrationen der Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂) und Kohlenmonoxid (CO) sind steiermarkweit aufgrund langjähriger Maßnahmen sehr stark zurückgegangen und wurden deshalb im Rahmen der gegenständlichen Messung nicht erhoben.

Damit kann die Luftqualität in St. Lambrecht bezüglich der klassischen Luftschadstoffe als sehr gut bezeichnet werden und entspricht den Anforderungen an heilklimatische Kurorte und Luftkurorte. Für Ozon wurde zwar der Richtwert gemäß Kurorterichtlinie 54 mal überschritten, die Belastung lag jedoch im obersteirischen Durchschnitt. Auf die Ozonbelastung haben kleinräumige Maßnahmen auf Gemeindeebene kaum Einfluss, somit kann hier keine Änderung erwartet werden.

Von der Wiener Internationale Akademie für Ganzheitsmedizin (GAMED), Ao.Univ.Prof. Dr. univ. med. Wolfgang Marktl, wurde auf Grund des vorgelegten Bioklimagutachtens der GeoSphere Austria, vom 29. März 2023, ein **medizinisch-balneologisches Gutachten**, datiert vom 30. April 2025, zur **Anerkennung von St. Lambrecht als Luftkurort** abgegeben. Daraus geht im Wesentlichen hervor, dass ein Gebiet zum Luftkurort erklärt werden kann, wenn in ihm ortsgebundene, wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäß bewährte klimatische Faktoren vorhanden sind, welche die Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit fördern und unterstützen.

Medizinisch relevante Klimafaktoren:

In der Medizin-Klimatologie wird eine Therapie im Klima von einer Therapie durch das Klima abgegrenzt. Der erstgenannte Terminus bezieht sich auf die Luftkurorte, der letztgenannte auf die heilklimatischen Kurorte. Diese Unterscheidung darf jedoch nicht zur Annahme verführen, dass ein heilklimatischer Kurort über ein "besseres" Klima verfügen müsse als ein Luftkurort, während umgekehrt für die Anerkennung als Luftkurort keine so hohen Ansprüche gestellt werden müssten. Prinzipiell müssen beide Arten von Klimakurorten über besondere Klimaverhältnisse verfügen, wie dies ja auch in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommt. In der neueren wissenschaftlichen bioklimatologischen Literatur werden folgende Faktoren genannt, die allgemein ein therapeutisch nutzbares Klima determinieren:

- 1) Ein einwandfreies lufthygienisches Milieu: Hier hält der Gutachter fest, dass, wie aus den mobilen Luftgütemessungen hervorgeht, die Kurortregion als gut durchlüftet angesehen werden und die Belastung mit Luftschadstoffen als unterdurchschnittlich beurteilt werden kann. Lediglich der Richtwert für die Ozonkonzentration übersteige an insgesamt 54 Tagen den von der WHO festgelegten Richtwert für Kurorte – dies entspricht jedoch den Verhältnissen im Ostalpenraum.
- 2) Eine gute Durchlüftung des Kurbereichs: Die Durchlüftung ist ausreichend und hohe Windgeschwindigkeiten im Kurbereich sehr selten.
- 3) Freisein von stärkerer Wärmebelastung: Angesichts der geographischen Lage und der Seehöhe von St. Lambrecht, tritt eine stärkere Wärmebelastung nicht auf.
- 4) Keine Stagnation feucht-kalter Luftmassen: Im Bereich von St. Lambrecht ist, trotz relativ geschlossener Lage, mit keiner länger andauernden Luftstagnation zu rechnen.
- 5) Ausreichende Wald- und Parkanlagen: Parkanlagen sind im Gebiet von St. Lambrecht nicht vorhanden. Angesichts der Tatsache, dass die unmittelbare Umgebung von St. Lambrecht jedoch eine sehr abwechslungsreiche Struktur mit ausreichender Bewaldung aufweist und eine große Zahl von unterschiedlichen Wandermöglichkeiten vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass ausreichende Möglichkeiten für eine gesundheitlich positive Klimaexposition bestehen.
- 6) Dosierungsmöglichkeiten für bioklimatische Wirkungen: Die Dosierungsmöglichkeiten der Klimareize bestehen in erster Linie in der Ausnutzung der geografischen bzw. orografischen Situation. Angesichts des Abwechslungsreichtums der landschaftlichen Möglichkeiten in St. Lambrecht, kann festgehalten werden, dass ausreichende Dosierungsmöglichkeiten für bioklimatische Wirkungen vorhanden sind.
- 7) Eine Mindestsonnenscheindauer von 1500 Stunden pro Jahr: Nach den Angaben im Bioklimagutachten beträgt die tatsächliche Sonnenscheindauer in St. Lambrecht im langjährigen Durchschnitt 2079 Stunden pro Jahr.
- 8) Weniger als 15 Nebeltage pro Jahr: Über die genaueren Nebelverhältnisse in der Kurregion liegen keine Daten vor. Im Bioklimagutachten von GeoSphere Austria werden Vergleichswerte aus Friesach und Zeltweg herangezogen, die allerdings auch nur den Zeitraum 2013 bis 2022 betreffen. Die Angaben über die Zahl der Nebeltage in diesen Orten wird für Friesach für das Jahr insgesamt mit 13,6 angegeben. Für Zeltweg werden die Angaben mit 57,3 Nebeltage im Jahr angegeben. Aufgrund der orographischen Lage von St. Lambrecht kann jedenfalls mit Werten gerechnet werden, die unter den Werten von Friesach liegen. Die für einen Luftkurort geforderte Nebelarmut kann daher für St. Lambrecht sachlich gerechtfertigt angenommen werden.
- 9) Weniger als 25 Tage mit Wärmebelastung pro Jahr: Heiße Tage treten in St. Lambrecht nur relativ selten auf. Wie dem Gutachten von GeoSphere Austria entnommen werden kann, treten im Gebiet der Kurregion nur 4,8 heiße Tage im Jahr auf.
- 10) Die Differenz zwischen der Minimal- und Maximaltemperatur soll in der 24-Stunden Periode wenigstens 10°C betragen: Aus der mobilen Luftgütemessung geht hervor, dass in der Kurregion relativ starke Schwankungen der Tagestemperatur auftreten. Dies ist aus der Sicht der medizinischen Klimatologie zu begrüßen, weil damit die Möglichkeit der Dosierung der therapeutisch relevanten Klimareize gegeben ist. Eine Differenz der Minimal- und Maximaltemperatur von mehr als 10°C ist in St. Lambrecht jeden Tag nachzuweisen.

Das Vorhandensein eines allgemein gesundheitsförderlichen Klimas ist die grundsätzliche Voraussetzung für die Prädikatisierung als Luftkurort. Dies bedeutet jedoch noch nicht, dass der Aufenthalt in einem solchen Luftkurort an sich bereits gesundheitsförderlich ist. Heilanzeigen können demgemäß auch nur für sachgemäß durchgeführte Klimakuren erstellt werden.

Prinzipiell kann die genannte Klimatherapie entweder in Ruhe, z.B. in Form einer Liegekur, oder in Verbindung mit Muskularbeit traditionell als Terrainkur bezeichnet durchgeführt werden (Seite 6). Der Gutachter geht detailliert auf Terrainkuren ein, welche eine, gerade in der heutigen Zeit aktuelle Möglichkeit der Therapie im Klima darstellt, wie sie in Luftkurorten betrieben werden kann. Der Begriff Terrainkur wurde von Oertel (Seite 7) geschaffen und bezeichnet ursprünglich das Gehen auf Wegen mit unterschiedlicher Anstiegssteilheit.

Heute könnte dieser Begriff weiter gefasst werden und jene Bewegungsarten im Freien umfassen, die in erster Linie auf die extramuskulären Faktoren der Arbeit (Kreislauf, Stoffwechsel etc.) einwirken. Der angestrebte Therapiezweck wird durch länger dauernde Belastung niedriger Intensität oder durch Belastung nach dem Intervallprinzip erreicht. Diese Formen von Terrainkuren eignen sich z.B. besonders gut zum Einsatz im Rahmen von Kurbehandlungen von Patienten mit bestimmten, vor allem aber funktionellen Herz-Kreislaferkrankungen. Von der herkömmlichen Gymnastik im Freien oder in der Halle unterscheidet sich die Terrainkur durch bewusste Ausnützung von Klimareizen, von einem sportlichen Training durch die wesentlich geringere Intensität.

Unerlässlich für eine Terrainkur ist die Dosierung der physischen Leistung nach ärztlicher Vorschrift. Auf diese Wege sollen die Patienten im Rahmen einer Terrainkur unter medizinischer Überwachung geschickt werden.

Hauptelement der Terrainkur ist das Training der Ausdauerleistungsfähigkeit. Die Dosierung richtet sich nach der Pulsfrequenz.

Eine Voruntersuchung des Patienten bezüglich seines Allgemeinzustandes und seiner Leistungsfähigkeit ist notwendig, wenn Terrainkuren mit höheren Belastungen durchgeführt werden sollten. Dazu sollte das Verhalten des Herz-Kreislaufsystems vor, während und nach standardisierter Ergometriebelastung untersucht werden.

Terrainkuren werden sinngemäß als Therapiemittel bei kranken Menschen eingesetzt. Das Vorhandensein und die Klassifizierung von Wegen mit verschiedenen Steilheitsgraden, Weglängen etc. ist zwar eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Terrainkur, ihre freie Benützung durch die Kurpatienten jedoch nicht als sachgerechte Durchführung der Terrainkur aufzufassen. Wie alle therapeutischen Maßnahmen im Kurort müssen auch Terrainkuren je nach Art und Schweregrad der bestehenden Erkrankungen vom Kurarzt verordnet und die Durchführung durch geeignetes Personal überwacht werden. Da dies mitunter schwer möglich sein wird, müssen auch andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. So kann etwa dem Patienten ein Begleitbogen mitgegeben werden, in dem der gewählte Weg, die herrschenden Witterungsbedingungen und das persönliche Befinden eingetragen werden können.

Wie jede moderne Balneotherapie sollte auch die moderne Klimakur durch geeignete, indikationsangepasste Zusatztherapien ergänzt werden.

Indikationen:

Wie für jede medizinische Behandlung existieren auch für Kuren in Luftkurorten Heilanzeigen und Gegenanzeigen. Für Luftkurorte werden in Österreich in erster Linie Erholungsbedürftigkeit und Rekonvaleszenz als Heilanzeigen anerkannt. Darüberhinausgehende Heilanzeigen, wie etwa funktionelle Herz-Kreislaufstörungen, Atemwegserkrankungen, vegetative Dysregulationen, Entwicklungsschwächen u. dgl. basieren entweder auch auf der Ausnützung von Erholungseffekten oder treffen für Luftkurorte zu, in denen z.B. die Nutzung unterschiedlicher Höhenlagen für Therapiezwecke möglich ist.

Eine solche Erweiterung der Indikationsliste ist aber auch dann sinnvoll, wenn die Möglichkeit zur Durchführung gezielter Klimakuren besteht und geeignete Zusatzbehandlungen angeboten werden. Auf jeden Fall sollen im Luftkurort nur leichtere Erkrankungsfälle behandelt werden.

Für jede medizinische Behandlungsform und daher auch für Kuren im Klima eines Luftkurortes, existieren bestimmte Gegenanzeigen, die den Aufenthalt bzw. die Kur im Luftkurort als unzweckmäßig erscheinen lassen. Diese Gegenanzeigen sind u.a. auch von der Art des Klimas abhängig. Für das Schonklima bis reizmilde Klima im Luftkurort St. Lambrecht Grebenzen wären alle jene Zustände und Erkrankungen als Kontraindikationen zu beachten, bei denen eine besondere Schwüleempfindlichkeit besteht. Dies sind in erster Linie organische Herz-Kreislaferkrankungen mit

manifeste Herzinsuffizienz. Bei Durchführung von Terrainkuren und Ausnützung von höheren Lagen im Kurggebiet erweitern sich nicht nur die Heilanzeigen, sondern wären auch weitere Gegenanzeigen zu beachten. Dazu zählen die hochgradige Ruhe- und Koronarinsuffizienz des Herzens, die Sklerose der Hirnarterien, periphere Durchblutungsstörungen auf arteriosklerotischer Grundlage, Herzrhythmusstörungen, bei körperlicher Belastung die unkontrollierte Hypertonie höherer Stadien, hämodynamisch wirksame Herzfehler, das chronische Cor pulmonale, alle akuten fieberhaften Erkrankungen und alle schweren chronischen Erkrankungen.

Die Heilanzeigen für Kuren im Luftkurort St. Lambrecht lauten zusammengefasst wie folgt:

- Erholungsbedürftigkeit und Rekonvaleszenz
- Funktionelle Herz- Kreislaufstörungen
- Vegetative Regulationsstörungen
- Psycho- nervale Störungen wie Schlaflosigkeit, Stressfolgen etc.

Bezüglich der unter 2) bis 4) genannten Heilanzeigen wird die Einschränkung ausgesprochen, dass diese nur dann Gültigkeit haben, wenn von Seiten des Luftkurortes entsprechende Möglichkeiten zur Ausnützung der Klimafaktoren und adäquate Zusatzangebote geschaffen werden.

II. Rechtslage

§ 8

Anerkennung als Kurort

(1) Kurorte bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, insbesondere der Hygiene, und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben und die Bezeichnung des Kurortes (§ 10) zu bestimmen. Die Anerkennung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für das Land Steiermark“ kundzumachen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als Kurort ist von der Gemeinde oder von den Gemeinden zu stellen, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll. Im Anerkennungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Als Kurort darf ein Gebiet nur dann anerkannt werden, wenn in diesem

- a) ein Heilvorkommen gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden ist;
- b) die zur Ausnützung vorhandener Heilvorkommen erforderlichen Betriebs- bzw. Aufbereitungsanlagen sowie weitere der Eigenart des Kurbetriebes entsprechende und nötigenfalls den Heilzweck fördernde Einrichtungen in zweckdienlicher, den wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind;
- c) allgemeine Voraussetzungen nachgewiesen werden, als welche insbesondere zu verstehen sind:
 1. eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie Einrichtungen zur Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe;
 2. Maßnahmen gegen die Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung;
 3. die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes zumindest während der Kursaison;
 4. das Vorhandensein einer Apotheke oder einer ausreichend mit den erforderlichen Heilmitteln ausgestatteten ärztlichen Hausapotheke im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 1.000 Kurgästen das Vorhandensein einer solchen in angemessener Entfernung, die durch öffentliche Verkehrsmittel ohne besondere Schwierigkeiten überwunden werden kann;
 5. ausreichende Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln von einwandfreier Beschaffenheit und bei einer Jahresfrequenz von mehr als 3.000 Kurgästen Einrichtungen zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln, namentlich mit Milch;

6. den hygienischen Anforderungen entsprechende, heizbare Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste; Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist; das Vorhandensein entsprechender Desinfektionseinrichtungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;
7. Maßnahmen gegen die Gefährdung und Belästigung der Kurgäste durch den Verkehr, insbesondere das Vorhandensein mindestens einer für die jeweilige Jahresfrequenz an Kurgästen ausreichenden, allgemein zugänglichen, für jeden Fahrzeugverkehr gesperrten Promenade oder begehbaren Parkanlage;
8. das Vorhandensein eines geschulten Bade- und Pflegepersonals, soweit solches durch am Ort zu verabreichende balneotherapeutische Anwendungen des Heilvorkommens erforderlich ist;
9. das Vorhandensein genügender Aufenthaltsräume für die Kurgäste.

§ 9

Anerkennung als heilklimatischer Kurort oder Luftkurort

(1) Die Erklärung eines Gebietes als heilklimatischer Kurort oder als Luftkurort ist an die Voraussetzungen gemäß § 8 und überdies an den Nachweis des Vorhandenseins klimatischer Faktoren, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, sowie einer ortsfesten wissenschaftlichen meteorologischen Beobachtungsstation (Klimastation) gebunden. Dieser Nachweis ist vom Antragsteller durch ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien zu erbringen, das nicht älter als 1 Jahr sein darf.

(2) Heilklimatische Kurorte sind solche Kurorte, die über ortsgebundene klimatische Faktoren verfügen, welche die Heilung bestimmter Krankheiten fördern. Die heilklimatischen Kurorte müssen:

- a) natürliche, ortsgebundene, wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäß bewährte, therapeutisch anwendbare Klimafaktoren aufweisen, wie:
 1. Reizfaktoren (Höhenlage mit vermindertem Luftdruck, reichliche Besonnung und intensive Sonnenstrahlung, insbesondere im Ultraviolett, kräftige Luftbewegung mit beträchtlicher und stark schwankender Abkühlungsgröße usw.) oder
 2. Schonfaktoren (Vorhandensein von genügend Schattenspendern, Schutz vor stärkeren Winden, jedoch ohne Luftstagnation, gemäßigte und ausgeglichene Abkühlungsgröße, relative Stabilität der Witterung, an Staubbeimengung und Allergenen arme Luft usw.) oder
 3. eine Kombination von Reiz- und Schonfaktoren;
 4. relativ seltene Nebelbildung, geringe Abkühlungsgrößen, eine Verteilung der Niederschläge, die einen hinreichenden Aufenthalt im Freien gestatten, und das Fehlen einer Belästigung des engeren Kurggebietes durch die Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase bzw. Rauch von Industrieanlagen u. dgl.;
- b) ausreichende Grünflächen, Wanderwege und Ausflugsmöglichkeiten besitzen;
- c) eine möglichst lärmfreie Lage haben, von Störungen durch starken Durchzugsverkehr unbehelligt sein und dürfen nicht in der Nähe von Industrieanlagen liegen, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können.

(3) Luftkurorte sind solche Kurorte, die ortsgebundene klimatische Faktoren aufweisen, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern. Hierzu gehören neben den in Abs. 2 lit. b und c enthaltenen Erfordernissen:

- a) ein gesundheitsförderndes Lokalklima mit günstiger Sonnenscheindauer und Strahlungsstärke, relativer Stabilität der Witterung, gemäßigter Abkühlungsgröße, rauch- und staubarmer Luft und mit einer Verteilung der Niederschlagszeiten, die einen häufigen Aufenthalt im Freien gestatten,
- b) eine Ausstattung der ortsfesten Klimastation im Sinne des Abs.4, wobei jedoch Registriergeräte für Strahlungsstärke, Wind und Abkühlungsgröße entbehrlich sind.

(4) Die ortsfeste wissenschaftliche Klimastation (Abs. 1) muss nach den Richtlinien der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien ausgestattet und mit Registriergeräten für die Sonnenscheindauer, Strahlungsstärke, insbesondere im Ultraviolett, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Wind und Niederschlag ausgerüstet sein. Staubgehalt und Verunreinigungen der Luft müssen wenigstens durch eine mindestens alle 5 Jahre zu wiederholende

Meßreihe geprüft werden. Hinsichtlich der Strahlungsstärke können für benachbarte heilklimatische Kurorte gemeinsame Werte erstellt werden.

III. Erwägungen/Ergebnis

Allgemeine Voraussetzungen für einen Kurort:

Zu § 8 Abs. 3 lit. c Z 1 HVK:

Eine ausreichende Trinkwasserversorgung ist vorhanden und wurde diese in den letzten Jahren saniert, ausgebaut und erneuert. Zudem ist eine Kläranlage zur Abwasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet in Betrieb und wurde die gesamte Steuertechnik der Anlage im Jahr 2024 auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Die Kläranlage ist durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murau (GZ: BHMU-308079/2020-14) wasserrechtlich bis 31. Dezember 2053 bewilligt.

Zu § 8 Abs. 3 lit. c Z 2:

Die Messungen in St. Lambrecht ergaben im Vergleich mit steirischen Ballungsräumen ein unterdurchschnittliches Belastungsniveau hinsichtlich Feinstaub PM10 und PM2,5. Bezüglich der klassischen Luftschadstoffe kann die Luftqualität in St. Lambrecht als sehr gut bezeichnet werden und entspricht den Anforderungen an einen Luftkurort.

Zu § 8 Abs. 3 lit. c Z 3:

In der Marktgemeinde St. Lambrecht sind drei Hausärzte ansässig.

Zu § 8 Abs. 3 lit. c Z 4:

Die Stifts-Apotheke befindet sich direkt im Ortszentrum.

Zu § 8 Abs. 3 lit. c Z 5:

In St. Lambrecht befindet sich ein Nahversorger (ADEG) sowie ein weiteres kleines Lebensmittelgeschäft.

Zu § 8 Abs. 3 lit. c Z 6:

Unterkunft für die Kurgäste bietet das Hotel Auszeit in St. Lambrecht sowie zwei Frühstückspensionen und mehrere private Unterkunftsgeber.

Zu § 8 Abs. 3 lit. c Z 7:

Der Stiftsgarten des Benediktinerstiftes St. Lambrecht ist ganzjährig öffentlich zugänglich und für Fahrzeuge gesperrt und erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurpark.

Zu § 8 Abs. 3 lit. c Z 9:

Der Aufenthaltsraum, welcher über die gesamte Jahreszeit ohne Konsumationszwang den Kurgästen zur Verfügung stehen muss, ist vorhanden.

Feststellungen zu den besonderen Erfordernissen für einen Luftkurort:

Zu § 9 Abs. 1 und 4 HVK:

In diesem Zusammenhang ist auf die Einleitung des Gutachtens der GeoSphere Austria hinzuweisen, wonach die gesetzlich vorgeschriebene Klimastation, welche nach den Richtlinien der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG), nunmehr GeoSphere Austria, zwar nicht in der Gemeinde St. Lambrecht existiert, aber in diesem Gutachten die Station aus Neumarkt in der Steiermark herangezogen wurde. Auf Grund ihrer Qualität und ihrer Nähe zur Gemeinde St. Lambrecht ist diese in vielen Belangen auch für das Gemeindegebiet von St. Lambrecht repräsentativ. Für einzelne Parameter wurden Daten von Sondermessungen der Firma Pilz Umweltmesstechnik in St. Lambrecht und Mühlen sowie der Messstelle St. Lambrecht des Hydrographischen Dienstes Steiermark herangezogen. Die Daten aus St. Lambrecht wurden im Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022 mit den Daten der Station Neumarkt im selben Zeitraum verglichen. Generell war ein vergleichbarer Temperaturverlauf und eine vergleichbare Häufigkeit von Kalmen (Windgeschwindigkeiten von unter 0,5 m/s), zu erkennen. Die Geeignetheit der Heranziehung der Messstation in Neumarkt wurde seitens der GeoSphere Austria bestätigt, wobei für zukünftige Messreihen eine etwaige Errichtung

einer eigenen Klimastation in St. Lambrecht oder alternativ die Errichtung von temporären Messtationen zu überlegen ist.

Zu § 9 Abs. 2 lit. b HVK:

Es sind ausreichend Grünflächen und Wanderwege sowie Ausflugsmöglichkeiten verfügbar. Weiters steht ein Skigebiet im Gemeindegebiet zur Verfügung (Greibenzen). Das gesamte Gemeindegebiet beträgt etwa 70 km².

Zu § 9 Abs. 2 lit c HVK:

Das vorgelegte Lärmgutachten vom 02.12.2022 (GZ: ABT15-7361/2018-47), welches grundsätzlich die drei Gemeinden Neumarkt, St. Lambrecht und Mühlen umfasst, wurde mit Schreiben vom 12. Februar 2025 (GZ: ABT15-1179/2024-5) von der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung auch für die Gemeinde St. Lambrecht alleine als aktuell gültig anerkannt.

In St. Lambrecht wurden grundsätzlich zwei verschiedene Bereiche von den Messungen erfasst. Einerseits wurden Bereiche behandelt, welche die L502 betreffen die durch den Ortskern führt und wurden schalltechnische Messungen an der westlichen und östlichen Ortseinfahrt vorgenommen. Andererseits wurden Messungen im Ortskern selbst, im Bereich des Stiftsgartens vorgenommen. Entlang des Verkehrsträgers L502 liegen zwar Flächen, welche über den Richtwerten für ein Kur- und Erholungsgebiet liegen, diese Belastungen nehmen jedoch durch Gebäudeabschirmungen ab. Aus den Erhebungen und Berechnungen ist ersichtlich, dass die Planungsrichtwerte dadurch im Ortskern und in Stiftsgarten, welcher als Kurpark genutzt wird, für ein Kur- und Erholungsgebiet größtenteils eingehalten werden.

Zu § 9 Abs. 3 lit a HVK:

Es herrscht ein gesundheitsförderndes Lokalklima mit nahezu dem ganzen Jahr über günstiger Sonnenscheindauer und Strahlungsstärke, relativer Witterungsstabilität, gemäßigter Abkühlungsgröße, rauch- und staubarmer Luft sowie guter Verteilung der Niederschlagszeiten laut bioklimatischem Gutachten der GeoSphere Austria vom 29. März 2023. Zudem wurde im Gutachten festgehalten, dass aus bioklimatischer Sicht alle Kriterien zur Erhaltung des Prädikats „Luftkurort“ erfüllt sind.

Zu § 9 Abs. 3 lit b in Verbindung mit Abs. 4 HVK:

Hinsichtlich der Klimastation wird auf die vorzitierten Ausführungen zu § 9 Abs. 1 und 4 HVK verwiesen.

Wie den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Sachverständigen entnommen werden kann, ist der Heilfaktor „Klima“ der Anerkennung zum Kurort zugrunde zu legen. Insbesondere gehen aus dem medizinisch-klimatologischen Gutachten und der Erstellung der Indikationen für den Luftkurort St. Lambrecht Grebenzen, erstellt von Ao.Univ.Prof. Dr. Wolfgang Marktl, folgende Indikationen hervor:

- Erholungsbedürftigkeit und Rekonvaleszenz,
- Funktionelle Herz- Kreislaufstörungen,
- Vegetative Regulationsstörungen und
- Psycho- nervale Störungen wie Schlaflosigkeit und Stressfolgen.

Kontraindikationen:

- Organische Herz- Kreislaferkrankungen mit manifester Herzinsuffizienz.

Bei den von Prof. Marktl empfohlenen Terrainkuren, ursprüngliche Definition „mit gehen auf Wegen mit unterschiedlicher Anstiegssteilheit“, heute jedoch weiter gefasst mit jeglicher Bewegungsart im Freien, die in erster Linie auf die extramuskulären Faktoren der Arbeit „Kreislauf, Stoffwechsel etc.“, wobei die Durchführung durch länger andauernde Belastungen niedriger Intensität oder durch Belastungen nach dem Intervallprinzip erfolgen und Wert auf bewusste Ausnützung von Klimareizen gelegt wird, sind Koronarinsuffizienz des Herzens, die Sklerose der Hirnpartien, periphere Durchblutungsstörungen auf arteriosklerotischer Grundlage, Herzrhythmusstörungen bei körperlicher Belastung, unkontrollierte Hypertonie höherer Stadien, hämodynamisch wirksamer Herzfehler, das Cor pulmonale sowie alle akuten fieberhaften Erkrankungen mit schweren chronischen Erkrankungen kontraindiziert.

Aus rechtlicher Sicht wird ausgeführt, dass gemäß § 9 Abs. 1 HVK die Erklärung eines Gebietes als Luftkurort an die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 leg. cit. (allgemeine Erfordernisse) und überdies an den Nachweis klimatischer Faktoren, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen sowie einer ortsfesten wissenschaftlichen meteorologischen Beobachtungsstation (Klimastation) gebunden sind. Luftkurorte sind solche Kurtorte, die ortsgebundene klimatische Faktoren aufweisen, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern.

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann somit festgestellt werden, dass sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Voraussetzungen im Sinne der §§ 8 und 9 HVK für die Anerkennung der Marktgemeinde St. Lambrecht zum „Luftkurort“ erfüllt werden.

Da somit die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem HVK gegeben sind, konnte die beantragte Anerkennung zum Kurort unter Vorschreibung von Auflagen ausgesprochen werden, welche nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und hygienischen Erfordernissen für einen einwandfreien Kurbetrieb erforderlich sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat **zu enthalten**:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist eine Pauschalgebühr von € 25 (IBAN wie zuvor) zu entrichten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf

Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin i.V.
W h e i s

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 47

ABT16-14604/2025

1. April 2026

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/240726>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/240726>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B114 Sanierung Pöls - Sauerbrunn – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B114, Triebener Straße; BV: „Sanierung Pöls - Sauerbrunn“; km 38,800 bis km 39,250; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Pöls-Oberkurzheim, BBL OW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 15. April 2026, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 240726-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 48

ABT16-392181/2025

1. April 2026

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/240504>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/240504>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L518 Sanierung Fentsch - Kobenz – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L518, Murtal Begleitstraße; BV: „Sanierung Fentsch - Kobenz“; km 15,800 bis km 17,960; Straßenbauarbeiten; Gemeinden Kobenz und Sankt Marein-Feistritz, BBL OW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 9. April 2026, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 240504-00

FA Straßenerhaltungsdienst

Nr. 49

ABT16SD

26. März 2026

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, vergebende Stelle: Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (STED), Tel. +43/316/877-3031, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/240652>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/240652>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: Bodenmarkierung Region Hartberg – Bundesland Steiermark

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Bodenmarkierungsarbeiten in der Region Hartberg auf die Dauer von 1 Jahr

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 20. April 2026, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 240652-00

A15 Energie, Wohnbau, Technik

Nr. 50

ABT15-578/2023-57

27. März 2026

Dipl.-Ing. Franz Landl; Verlautbarung des Erlöschens der Befugnis eines Architekten

Gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist die am 18. April 1995, GZL-91.514/292-iii/7/95, verliehene Befugnis eines Architekten an Herrn Dipl.-Ing. Franz Landl mit Ablauf des 31. Dezember 2025 erloschen. 21/2026

Für den Landeshauptmann:

Die Landesrätin:

H o l z e r

A15 Energie, Wohnbau, Technik

Nr. 51

ABT15-578/2023-56

27. März 2026

Dipl.-Ing. Rudolf Laneve; Verlautbarung des Erlöschens der Befugnis eines Zivilingenieurs

Gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist die am 17. Dezember 1982, GZL-316.583/2-i/4/82, verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an Herrn Dipl.-Ing. Rudolf Laneve mit Ablauf des 31. Dezember 2025 erloschen. 22/2026

Für den Landeshauptmann:

Die Landesrätin:

H o l z e r

Verlautbarungen anderer Behörden

Stadtgemeinde Weiz

ABT17-233851/2024-10

31. März 2026

ABT06-159473/2024-4

Direktvergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung**Auftraggeber:** Stadtgemeinde Weiz, Hauptplatz 7, 8160 Weiz**Bezeichnung des Auftrags:** Um- und Zubau Kindergarten und Kinderkrippe Weiz**Erfüllungsort:** Dr.-Eduard-Richter-Gasse 15, 8160 Weiz**Leistungszeitraum:** Mitte Juli 2026**Gewerk:** MöbeltischlerarbeitenDie Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail unter office@arch-bp.at angefordert werden.**Abgabeort:** Angebotsabgabe postalisch an das Rathaus der Stadtgemeinde Weiz, Abteilung Liegenschaftsverwaltung, 8160 Weiz, in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Um- und Zubau Kindergarten und Kinderkrippe Weiz – Möbeltischlerarbeiten / Angebot nicht öffnen“.**Abgabefrist:** 16. April 2026, 11.00 Uhr.

23/2026

Sonstige Verlautbarungen

Landtagsklub der Grünen Steiermark

29. März 2026

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung gemäß § 4 StLTKFVG hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir, dass der Landtagsklub der Grünen Steiermark im Jahr 2025 ordnungsgemäß in Erfüllung seiner politischen Aufgaben die Unterstützung der Landtagsarbeit gemäß § 1 StLTKFVG verwendet hat.

Mag. Clemens Corti alle Catene
PKF Corti & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Michael Kulmburg
Kulmburg & Partner Wirtschaftsprüfung &
Steuerberatung GmbH

24/2026

Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft gemeinn. reg. Gen.m.b.H.,
Gaal Straße 71, 8720 Knittelfeld, Tel. +43/3512/86243, E-Mail: office@owg.at

30. März 2026

Widerruf

Bauvorhaben: Neubau von 5 Mehrfamilienwohnhäusern mit gesamt 25 Wohneinheiten in 8720 St. Margarethen, Sonnensiedlung 53,54,55,56,57

Gewerke:

1. Außenanlagen
2. Baumeisterarbeiten
3. Elektroinstallationsarbeiten
4. Estricharbeiten
5. HLS-Installation
6. Holztüren- und Holztreppebeläge
7. Kunststofffenster u. Türen
8. Schlosserarbeiten
9. Trockenbauarbeiten
10. Vorsatzrollläden
11. Zimmermeisterarbeiten

Die Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft widerruft die Ausschreibung für o.a. Professionistenleistungen für den Neubau von 5 Mehrfamilienwohnhäusern mit gesamt 25 Wohneinheiten in 8720 St. Margarethen, Sonnensiedlung 53,54,55,56,57 (veröffentlicht am 20. Februar 2026 in der Online-Ausgabe Amtsblatt für das Land Steiermark).

25/2026

Plan-Werkstatt BM F.Hausleitner,
Pestalozzigasse 37, 8160 Weiz, Tel. +43/3172/2531

30. März 2026

Ausschreibung

Frau Gabriele Matzhold und Herr Karl Hofer schreiben in Zusammenarbeit mit der Planwerkstatt BM Franz Hausleitner für das Projekt „Umfassende Sanierung Objekt Wohnanlage Kornberg, Gniebing 15, 8330 Feldbach“ (26 Wohnungen), folgende Arbeiten aus:

Gewerk:

- Baumeisterarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Spenglerarbeiten
- BT-Fenster und Türen aus Holz
- BT-Innentüren
- Fliesenlegerarbeiten
- Malerarbeiten
- Bodenlegerarbeiten
- Schlosserarbeiten
- Außenjalousie
- E-Installation
- HKLS-Installation

Die Angebotsunterlagen sind ab Freitag, dem 3. April 2026, gegen Erlag der Selbstkosten von € 5,00 erhältlich. (E-Mail: hausleitner@plan-werkstatt.eu) Die Einsicht in die Pläne sowie weitere Informationen können in der Planwerkstatt BM Franz Hausleitner eingeholt werden.

Abgabetermin: 17. April 2026, 12.00 Uhr

Abgabeort: Planwerkstatt BM Franz Hausleitner, Pestalozzigasse 37, 8160 Weiz

Angebotseröffnung: 17. April 2026, 13.00 Uhr

26/2026

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

- **Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen**
 - Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
 - Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
 - Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

- **Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)**

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53

LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Gesundheitshotline: 1450

Telefonseelsorge: 142

Rat auf Draht – Notruf für Kinder und Jugendliche: 147

Frauen-Helpline: 0800 222 555

Männernotruf: 0800 246 247

Steirisches Beziehungstelefon: 0800 20 4422

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.
www.grazerzeitung.at